

Wichtig für die Buchhaltung des Dachdeckerbetriebes

Krefeld
Düsseldorf
Wesel
Duisburg

Geschäftsbedingungen

Nach der Verordnung über die Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk vom 13.01.1981 sowie dem Vertrag mit den Bildungszentren des Baugewerbes e. V. (BZB) über die überbetriebliche Unterweisung sind Sie gehalten, Ihren Lehrling zu den Lehrgängen zu entsenden.

Die Kosten für den Lehrgang werden u. a. von der Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk in Wiesbaden getragen. **Falls uns keine Ausfertigung des Originalausbildungsvertrages mit der Angabe Ihrer LAK-Betriebsnummer vorliegt, müssen wir Ihnen die Lehrgangsgebühren in Rechnung stellen.** Für Fehltage (Urlaub, Krankheit, unentschuldigtes Fernbleiben) zahlt die LAK weder Zuschüsse zu den Lehrgangskosten noch die Pauschale für den Betrieb.

Fehltage des Lehrlings, für die keine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder tariflichen Freistellungsgründe nach §§ 14 und 15 des Bundesrahmentarifvertrages im Dachdeckerhandwerk vorliegen, werden dem Betrieb mit zurzeit 54,00 EURO/Tag in Rechnung gestellt (Beschluss des Dachdecker-Fachbeirates vom 02.03.2011). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Betrieb nach § 3 des Tarifvertrages über die Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk berechtigt ist, die anteilige Ausbildungsvergütung einzubehalten.

Umschüler können nur teilnehmen, wenn vorher die Frage des Kostenträgers mit uns abgestimmt wurde.

Die Teilnehmer an unseren Lehrgängen sind durch den entsendenden Betrieb gegen Unfall (Bau-Berufsgenossenschaft), durch die BZB gegen Haftpflichtschäden während der überbetrieblichen Unterweisung versichert.

Besonders möchten wir auf die Erklärung des gesetzlichen Vertreters hinweisen. Die Erklärung wird dem Lehrling am ersten Lehrgangstag ausgehändigt und muss ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben werden.

Bildungszentren des Baugewerbes e. V.

Vorsitzender

Geschäftsführer

gez. Herbert Schaefer

gez. Dipl.-Ing. Frank Pawlik